

Allgemeine Geschäftsbedingungen über Stellplatz und Chipkarte

§ 1 - Die Vermieterin vermietet dem Mieter einen Stellplatz in der Abstellanlage der Radstation Düsseldorf auf unbestimmte Zeit.

§ 2 - Der Mietvertrag kann von jedem Vertragspartner unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 1 Monat zum Monatsende schriftlich gekündigt werden.

§ 3 - Der Mieter verpflichtet sich gegenüber der Vermieterin einen monatlichen Mietzins in Höhe von 9,00 € zu zahlen. Bei Abschluss eines Jahresmietvertrags erfolgt die Zahlung in Höhe von 90,00 € einmalig zu Beginn des Mietverhältnisses. Gleiches gilt bei Abschluss eines Jahresmietvertrags für einen Jahresstellplatz Premium in Höhe von 109,00 €.

§ 4 - Sofern der Mieter den in § 1 vermieteten Stellplatz über die Zeit der Beendigung des Mietverhältnisses hinaus nutzt, verpflichtet er sich gegenüber der Vermieterin zur Zahlung einer Nutzungsentschädigung in Höhe des vereinbarten Mietzinses für die Dauer der weiteren Nutzung. § 546 a BGB gilt entsprechend.

§ 5 - Die Vermieterin haftet nicht für Schäden, die Dritte an den auf den Stellplatz abgestellten Gegenständen des Mieters verursachen. Die Vermieterin haftet ferner nicht für Schäden, die dem Mieter durch die Unbenutzbarkeit des Stellplatzes als Folge des Verhaltens Dritter entstehen. In jedem Fall wird eine etwaige Haftung der Vermieterin auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Der Mieter haftet der Vermieterin für Schäden, die der Vermieterin durch Vertreter, Erfüllungsgehilfen oder Beauftragte des Mieters im Rahmen dieses Mietvertrages entstehen.

§ 6 - Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

§ 7 - Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder zum Teil unwirksam sein oder werden, wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung soll durch eine solche ersetzt werden, die dem zwischen den Parteien wirtschaftlich Gewollten am nächsten kommt.

§ 8 - Für die Dauer des Vertrages akzeptiert der Kunde mit seiner Unterschrift den Erhalt der Zugangsberechtigung zur Radstation Düsseldorf. Die ZWD bestätigt den Erhalt eines Pfandes für die Überlassung der Chipkarte durch den Kunden in Höhe von € 20,00.

§ 9 - Der Kunde verpflichtet sich gegenüber der ZWD, diese bei Verlust der Chipkarte unverzüglich zu benachrichtigen. Unterlässt der Kunde diese unverzügliche Benachrichtigung, verpflichtet sich der Kunde gegenüber der ZWD zur Übernahme des Schadens, der der ZWD durch die vorgenannte Unterlassung entsteht.

§ 10 - Bei Verlust oder Beschädigung der Chipkarte ist die ZWD berechtigt, das Pfand von € 20,00 als Ausgleich für den Verlust oder die Beschädigung der Chipkarte einzubehalten, wobei der ZWD vorbehalten bleibt, einen etwaigen höheren Schaden gegenüber dem Kunden geltend zu machen, während dem Kunden das Recht vorbehalten bleibt, einen etwaigen geringeren Schaden der ZWD als € 20,00 geltend zu machen.

§ 11 - Macht die ZWD einen weitergehenden Schaden als € 20,00 gegenüber dem Kunden geltend, ist die ZWD für einen derartigen Schaden beweispflichtig. Macht der Kunde gegenüber der ZWD geltend, dass ein geringerer Schaden als € 20,00 bei Verlust oder Beschädigung des Chips entstanden ist, ist er hierfür beweispflichtig.

